

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 19. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

zum Thema:

Mietkautionsdarlehen

und **Antwort** vom 01. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 12 618
vom 19. Juli 2022
über Mietkautionsdarlehen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Ferner ist eine den Fragen entsprechende Beantwortung zu den einzelnen trennscharfen Unterscheidungen nicht möglich, da diese als statistische Datenlage nicht vorliegen. Dementsprechend ist in der Anlage die verfügbare Datenlage aufgeführt.

1. Wie viele Anträge zu Mietkautionsdarlehen in welcher Gesamthöhe wurden in Berlin seit dem Jahr 2016 bewilligt? (Bitte Fallzahlen und Beträge berlinweit, jährlich sowie bezirksbezogen angeben.) Wie verteilen sich die bewilligten Anträge zahlenmäßig nach den jeweiligen Rechtskreisen?
2. In wie vielen Fällen wurden Rückzahlungsansprüche geltend gemacht¹ bzw. wurde zurückgezahlt? (Bitte absolute und prozentuale Angaben bezogen auf die Gesamtzahl der bewilligten Anträge.)

¹ Als monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs oder Sonstige Zahlmodalitäten.

3. Wie hat sich die Anzahl und die Höhe der offenen Darlehen bezogen auf die Anzahl und Summe aller gewährten Darlehen (in den jeweiligen Rechtskreisen) für die Jahre 2016 bis 2022 entwickelt? (Bitte um jährliche und bezirksbezogene Angaben.)
 - a. Wie ist das Forderungsmanagement organisiert? Wie werden offene Rückforderungen geprüft, wie wird die Rückzahlung dieser gewährleistet und wer ist für die Vollstreckung von bestandskräftigen Rückzahlungsbescheiden zuständig?
Wie ist die Rückforderung der Mietkautionen bei vorzeitigen Ausscheiden (Aufhebungsbescheid, Arbeitsaufnahme, Umzug etc.) der Antragsteller beispielsweise im Fach-System ALLEGRO geregelt?
Gibt es eine automatische System-Information, einen (anteiligen) Mietkautionsanspruch von den Vermietern zurückzufordern bzw. inwiefern wird dies durch die Zuständigen geprüft?
 - b. In wie vielen Fällen waren Rückzahlungsansprüche verjährt?
 - c. In wie vielen Fällen handelte es sich um „atypische Fälle“ bzw. um solche Fälle, wo eine Kautionsstilgung als unzumutbar erachtet wurde?
 - d. In wie vielen Fällen wurde ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt bzw. ein Erlass von Ansprüchen? In welcher Höhe belaufen sich diese Beträge (jährlich und bezirksbezogen) für den Zeitraum 2016 bis 2022?
(Angaben zu b, c, d, bitte bezogen auf die Gesamtzahl der bewilligten Darlehen.)

4. Bezogen auf die obigen Fragen zur Gewährung von Mietkautionen, wie stellt sich die Relation *erwerbsfähige* Personen, gegenüber *nicht erwerbsfähigen* Personen dar?

Zu 1. bis 4.: Mietkautionen sind Sicherheiten für die Vermieterin oder den Vermieter zur Erfüllung der Pflichten des Mieters oder der Mieterin im Sinne von § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind von ihrer Rechtsnatur her an die Mieterin oder den Mieter rückzahlbare Leistungen im Falle der Beendigung eines Mietverhältnisses (bei Genossenschaften ist dazu die Mitgliedschaft zu kündigen). Auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 35 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll deswegen diese Geldleistung als Darlehen erbracht werden.

Der weitere rechtliche Umgang ist in Bezug auf das Leistungsrecht in den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) geregelt.

Rückzahlungsansprüche werden auf der Grundlage entsprechender Bewilligungsbescheide und Darlehensverträge mittels Abtretungserklärung an das Land Berlin abgetreten.

Durch entsprechende Hinweise in den Bescheiden, werden die Darlehensverträge Bestandteil des Bescheides.

Eine Durchschrift der im Zusammenhang mit dem Bewilligungsbescheid unterzeichneten Abtretungserklärung wird der Vermieterin oder dem Vermieter übersandt mit dem Hinweis, dass die Beendigung des Mietverhältnisses oder sonstige Gründe, die zur Rückzahlung der bewilligten Leistung führen, unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Gleichzeitig wird von der Vermieterin oder dem Vermieter die Vorlage einer Ausfertigung der entsprechenden detaillierten Abrechnung erbeten. Bei einem Umzug wird dies durch die Sachbearbeitung in den Leistungsstellen überwacht.

Gleichzeitig sind mit dem Bescheid oder dem Darlehensvertrag die Rückzahlungsmodalitäten geregelt.

- Für den Fall der Beendigung der Hilfebedürftigkeit oder Auszug
- der nicht - vollständig - erfolgten Rückzahlung (zum Beispiel bei nicht vertragsgemäß vorgenommenen Renovierungsverpflichtungen durch die Mieterin/den Mieter oder wegen sonstiger Mängel),
- des Zuflusses von Guthabenzinsen und Dividenden.

Für die Darlehensgewährung im SGB II ist ergänzend zu erwähnen, dass die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen im § 42a SGB II geregelt ist. Solange Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. IT-unterstützt wird hierfür ein Forderungskonto angelegt, welches monatlich direkt aus dem Auszahlungsbetrag (Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung) bedient wird.

Endet im SGB II der Leistungsbezug vor der vollständigen Tilgung des Darlehens, ergeht beim Abschluss des Falles durch die Sachbearbeitung eine Zahlungsaufforderung über die Restsumme. Diese ist grundsätzlich in einer Summe fällig, die Zahlungsaufforderung enthält jedoch den Hinweis, dass die Zahlungsmodalitäten direkt mit dem Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit geklärt werden können. Die (Rest-) Forderung wird mit der entsprechenden Fälligkeit gekennzeichnet, sodass bei Nichtzahlung das automatische Mahnverfahren in Gang gesetzt wird. Zuständig für Mahnverfahren, Beitreibung und Vollstreckung ist der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit.

Ferner ist durch regelmäßige Abgleiche bzgl. des Mietverhältnisses, des Leistungsbezuges gewährleistet, dass Darlehen entsprechend der rechtlichen Vorgaben rechtzeitig und vollständig dem Land zu fließen. Offene Mietkautionsdarlehen im SGB XII werden in den entsprechenden Kosteneinzugsstellen überwacht und verfolgt.

Auf Grund der Titelstruktur des Berliner Haushaltes als auch im Leistungsbereich des SGB II ist eine Zuordnung einzelner Darlehensrückflüsse nicht darstellbar, daher lassen sich auch weder Rückschlüsse noch Verhältniskonstellationen zu noch offenen oder bereits zurückgeflossene Darlehen darstellen.

In der Anlage wird die statistische Gesamtübersicht für die Jahre 2016 bis 2021 dargestellt. Die ausgewiesenen Daten beinhalten nicht ausschließlich darlehensweise gewährte Mietkautionen, sondern auch die in diesem rechtlichen Zusammenhang zu gewährenden Wohnbeschaffungskosten sowie andere leistungsrechtlich mögliche Darlehensleistungen.

Darüber hinaus sind trennscharfe Darstellungen auch bezogen auf die Unterfragen 4. a-d nicht möglich, da diese als statistische Datenlage nicht vorhanden sind.

Berlin, den 01. August 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Anlage zur Schriftlichen Anfrage 19/ 12618

SGB II Darlehen für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten und der Übernahme von Genossenschaftsanteilen

Angaben in Mio. €

<u>Bezirk</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Mitte	1,1	1,1	1,1	1,3	1,0	0,9
Friedrichshain-Kreuzberg	0,6	0,6	0,8	0,9	0,7	0,7
Pankow	0,9	1,0	1,0	1,1	0,8	0,7
Charlottenburg-Wilmersdorf	0,6	0,5	0,5	0,6	0,5	0,4
Spandau	1,1	1,0	1,2	1,3	1,0	1,1
Steglitz-Zehlendorf	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3
Tempelhof-Schöneberg	0,9	0,9	0,8	0,9	0,8	0,8
Neukölln	0,8	0,8	1,0	1,3	1,0	0,9
Treptow-Köpenick	0,8	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1
Marzahn-Hellersdorf	1,4	1,4	1,4	1,1	1,6	1,4
Lichtenberg	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,3
Reinickendorf	1,0	0,8	0,8	0,9	0,7	0,8
Ergebnis	11,0	10,8	11,7	12,3	10,9	10,5

SGB XII/AsylbLG Darlehen für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten und der Übernahme von Genossenschaftsanteilen sowie andere leistungsrechtliche Darlehen. Eine bezirkliche, wie trennscharfe Darstellung der Darlehensleistungen, ist hier nicht vorgesehen.

Angaben in Mio. €

<u>Gesamt Berlin</u>	8,3	7,8	7,0	7,5	6,4	6,4
----------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----